

Anwesenheitsliste

48. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA
am 24. September 2015 in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, in Magdeburg

Name, Vorname	Stadt/Gemeinde/VerbGem	Mitglied ^{*)}	stellv. Mitgl. ^{*)}	Unterschrift
Pietrzak, Beate	Hennstedt SDL	X		Pietrzak
Schmitz, Steffen	Braunsbedra	X		Schmitz
Mißberger, Rosel	Merseburg		X	Mißberger
Kogelmann, Marion	Kaibitz	X		Kogelmann
Hulze, Frank	Wernitz	X		Hulze
Wolff, Cornelia	Halle		X	Wolff
Hartel, Ferdinand	Völs Egelner Mühle	X		Hartel
Oppl, Dietrich	SV Naumburg	X		Oppl
Winkler, Sabine	Stadt Haldensleben	X		Winkler
Mach, Marc	GA	X		Mach
Leindrich, Jörn	SGSA			Leindrich
Langhoff, Jörn	SGSA			Langhoff
Pankratz, Andre	SGSA			Pankratz

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Magdeburg, den 07.10.2015

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 166
Datum: 12.10.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 5.2 *Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO)*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten, ob in den weiteren Beratungen der Entwurfsstand der §§ 22 - 24 KomHVO-E zum 05.06.2015 als zukünftige Regelung vertreten und somit eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abgelehnt werden soll.

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper hat mit Schreiben vom 29.09.2015 gebeten, die Beibehaltung der Formulierung der §§ 22, 23 und 24 KomHVO-E im Präsidium zu besprechen.

In der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vom 03. März 2015 hatte die Landesgeschäftsstelle zu § 24 Abs. 1 KomHVO-E (Ausgleich von Jahresfehlbeträgen) eine Ergänzung dahingehend empfohlen, dass, wenn ein vollständiger Ausgleich der Fehlbeträge innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes (5 Jahre) nicht möglich ist, eine Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz vorzunehmen ist.

Zwischenzeitlich ist die Erörterung der Änderungen der KomHVO-E weit voran geschritten. Der 3. Arbeitsentwurf der KomHVO-E mit Stand am 08.09.2015 schlägt umfassende Änderungen in den §§ 22 (Rücklagen) und 24 vor, die auf Grund systematischer Zusammenhänge zu anderen geänderten Vorschriften dieser Verordnung nunmehr auf erhebliche Bedenken stoßen. Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere auch an der ursprünglich vorgeschlagenen, o. g. Änderungsempfehlung zu § 24 Abs. 1 KomHVO-E nicht festgehalten werden.

Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der Gesetzgeber hat in **§ 98 Abs. 3 KVG** das Erfordernis des Haushaltsausgleichs festgehalten. Er sieht dieses auch dann als erfüllt an, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.

§ 8 Abs. 3 KomHVO-E - Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung - präzisiert diese Regelung und schreibt für die gesamte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung fest, dass der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO-E gilt.

§ 22 KomHVO-E - Rücklagen - behandelt die Bildung von Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen und begründet (so auch noch der Arbeitsstand vom 05.06.2015) einen Vorrang für die Bildung von Sonderrücklagen für die in Abs. 2 genannten Fälle gegenüber der Bildung von Ergebnisrücklagen zum Haushaltsausgleich.

Der aktuelle Änderungsvorschlag in dem Arbeitsentwurf vom 08.09.2015 sieht insbesondere eine starke Verkürzung der Regelung zu den Sonderrücklagen vor, indem er anordnet, dass die Sonderrücklage die Kapitalzuschüsse umfasst und weitere Sonderrücklagen gebildet werden können. Der Vorschlag rückt damit von der bisherigen vorrangigen Verpflichtung zur Bildung von Sonderrücklagen ab. Zu bilden waren diese im Wesentlichen zur Absicherung zukünftiger Investitionen oder zur Sicherung der zukünftigen Kreditverpflichtungen. Soweit diese Verpflichtung in den Bereich des Ermessens gerückt würde, wird die Bildung von Sonderrücklagen von Ihrer Wertigkeit dem Haushaltsausgleich nachgelagert. Die Vorsorge, durch Sonderrücklagen künftige Finanzierungsrisiken bzw. Investitionen abzusichern würde dadurch erheblich erschwert und sollte abgelehnt werden.

§ 23 KomHVO-E - Haushaltsausgleich - trifft Regelungen zum jährlichen Haushaltsausgleich. Auf dieser Ebene ist außerdem die gegenwärtig noch im Runderlass zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs vorgesehene, bis zum Haushaltsjahr 2016 geltende Ausnahmeregelung anzusiedeln, die mit der Überarbeitung der GemHVO in § 56 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO überführt werden soll. Ist ein Haushaltsausgleich nach diesen Vorgaben darstellbar, trifft die Kommune keine Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung. Die hier im Entwurf der KomHVO vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur. Ihnen kann zugestimmt werden.

Auf der nächsten Stufe regelt **§ 24 KomHVO-E - Ausgleich von Jahresfehlbeträgen** - in der Entwurfsfassung vom 05.06.2015, dass Fehlbeträge unverzüglich auszugleichen sind. Kann der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, ist er vorzutragen. Dieser Fehlbetrag ist durch Überschüsse künftiger Haushaltsjahre auszugleichen. Es handelt sich hierbei also um eine Regelung für die Konsolidierungskommunen, d. h. um solche Fehlbeträge, die nach §§ 23 und 56 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO-E nicht ausgeglichen werden konnten und deshalb in der Vermögensrechnung (Bilanz) als Fehlbetragsvortrag aufzunehmen sind.

In einer Zusammenschau der Vorschriften des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 und §§ 22 - 24 KomHVO-E wird deutlich, dass die jährlichen Fehlbeträge im Haushaltsplan wie auch die in der Vermögensrechnung vorgetragenen Fehlbeträge aus Überschüssen des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen sind. Ein Substanzverzehr zu Lasten künftiger Generationen, welcher sich durch ein Aufbrauchen des Eigenkapitals darstellt, ist damit ausgeschlossen.

Die Entwurfsfassung mit Stand 08.09.2015 sieht demgegenüber tiefgreifende Änderungen vor. Zum einen soll der Zeitraum, für welchen die Fehlbeträge vorgetragen werden können, von fünf Jahren ausgedehnt werden auf max. das fünfte Jahr, welches auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum folgt. Dem könnte man ggf. zustimmen, weil dieser Zeitraum dem max. möglichen Konsolidierungszeitraum entspricht, innerhalb dessen ein Abbau der Fehlbeträge darzustellen ist.

Darüber hinaus wird aber auch geregelt, dass (für den Fall, dass ein Ausgleich aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist) unter bestimmten Voraussetzungen eine Verrechnung gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz vorzunehmen ist. Durch den Verweis auf die §§ 22 bis 24 KomHVO in § 8 Abs. 3 KomHVO-E wären diese Bestimmungen aber nicht auf die Jahresrechnung beschränkt sondern auch für die Planung anzuwenden.

Durch dieses Zusammenspiel der Vorschriften wären die Kommunen letztendlich immer in der Lage einen Ausgleich der Fehlbeträge darzustellen, solange die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nicht aufgebraucht sind und eine Verrechnung möglich wäre. Eine solche Regelung könnte zur Folge haben, dass den Kommunen in der Diskussion um den kommunalen Finanzausgleich die dringend erforderliche, angemessene Finanzausstattung versagt wird, solange ihnen Eigenkapital zur Verfügung steht, gegen welches Fehlbeträge verrechnet werden könnten. Die Landesgeschäftsstelle sieht in diesen, mit dem letzten Änderungsentwurf vorgeschlagenen Regelungszusammenhängen eine große Gefahr, die Kommunen in die Überschuldungsfalle laufen zu lassen. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese jüngsten Änderungsvorschläge abzulehnen und hinsichtlich dieser Regelungen den Entwurfsstand vom 05.06.2015 präferieren.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 zu diesen Fragen beraten und sich dafür ausgesprochen, wie bisher den Haushaltsausgleich und den Ausgleich von Fehlbeträgen mittels ordentlicher oder außerordentlicher Ergebnisüberschüsse auch zukünftig beizubehalten, aber eine Verrechnung der Fehlbeträge gegen Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nicht zuzulassen.

Sitzung Haushalt- und Finanzausschuss

24.09.2015

TOP 4

Revision FAG 2016

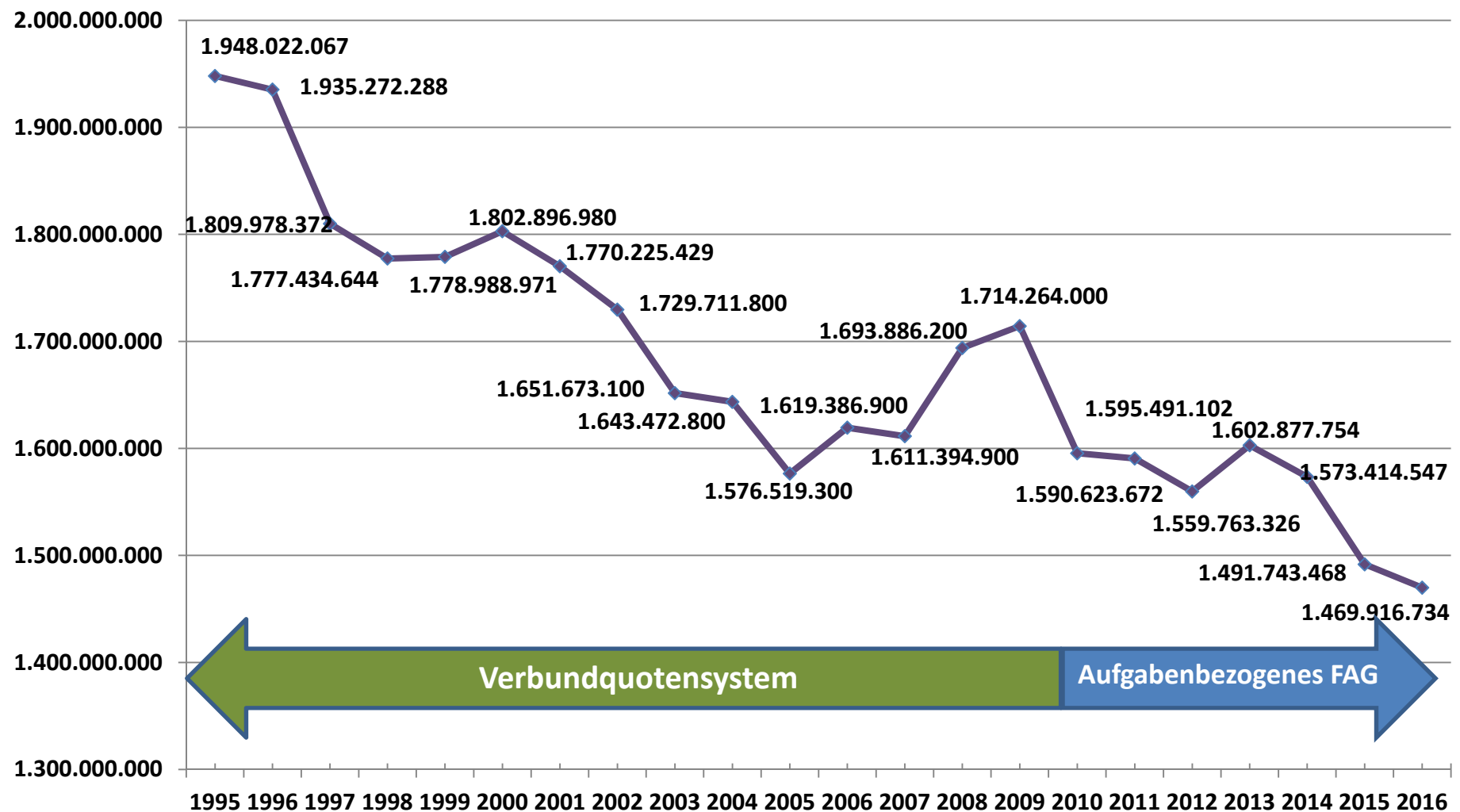


4.1 Revision FAG 2016

Ausgangslage FAG-Revision 2016

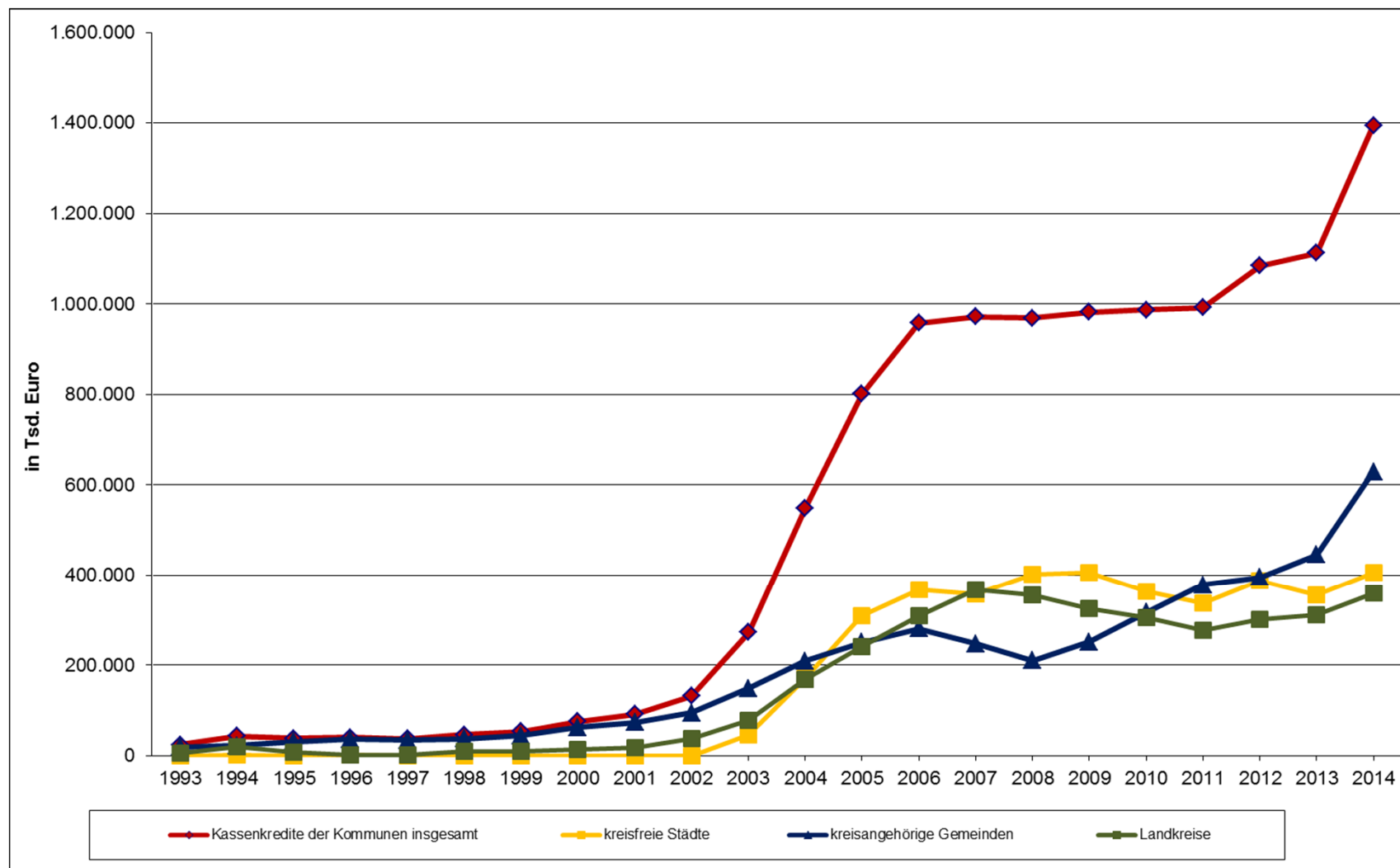
- Zweites Gesetz Änderung Finanzausgleichsgesetz vom 17.12.2014
- § 2 Abs. 1 FAG: 1.469.916.734 Euro für 2016.
- § 2 Abs. 2 FAG: Der Betrag für 2016 wird unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015, unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2014 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für 2016 lt. Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung überprüft. Dabei ist bei der Steuerschätzung im Mai 2015 für das Jahr 2016 die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer infolge der Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe entsprechend zu berücksichtigen.
- 1. Entwurf vom 07.07.2016
- Stellungnahme Kommunale Spitzenverbände 07.08.2015
- 2. Entwurf vom 08.09.2015 → 1.Lesung Landtag 17.09.2015 (Drs. 6/4355)
- Entwicklung der Liquiditätskredite (TOP 7)
- Landtagswahl März 2016

Entwicklung FAG-Masse (vor Revision)



Quelle: Darstellung SGSA anhand Festsetzungsbescheiden bzw. Orientierungsdaten

Entwicklung Liquiditätskredite



Quelle: Darstellung SGSA anhand Schuldenstatistik 2014

Inhalte Drs. 6/ 4355

- Mai-Steuerschätzung 2015 zu Mai 2014: - 1 Mio. Euro
- Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 um 1 Mrd. Euro (50 % KdU/ 50% GA USt (BGBl. 2014 I S. 241 ff.) → 31,3 Mio. Euro für Sachsen-Anhalt
- Korrekturansatz i.H.v. 11,3 Mio. Euro für erhöhten Umsatzsteueranteil in Drs. 6/3422 v. 10.09.2014 entfällt
- **Finanzausgleichsmasse erhöht sich um 12,3 Mio. Euro.**
- Preissteigerungsrate von 1,9 % auf 1,4 % reduziert
- **Finanzausgleichsmasse vermindert sich um 13,6 Mio. Euro.**
- Überführung der im FAG enthaltenen Finanzmittel für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in das Aufnahmegesetz (Anteil § 4 und § 4a FAG)
- **Finanzausgleichsmasse vermindert sich um 48 Mio. Euro. (keine echte Kürzung!)**
- Rücknahme der Kürzung Ausgleichstock (§ 17) von 40 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro

Gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 2016 geht Finanzausgleichsmasse um - 49.314.789 Euro zurück. → Anlage 2

- Zusätzlicher Zahlungstermin für Schlüsselzuweisungen zum 15.01

Korrekturansatz lt. Bedarfsermittlung FAG 2016

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Remanenzkostenansatz 2016	15.374.468	1.725.466	9.347.271	4.301.731
Funktionalreformgesetz § 5	10.012.659	2.157.071	7.855.588	
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	3.400.022.119	990.537.921	906.444.311	1.503.039.887
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	646.910.082	213.545.937	415.934.098	17.430.047
Nettosteureinnahmen 2011-2013	1.339.493.913	356.546.846	0	982.947.066
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2014	1.567.000.000	417.104.477	0	1.149.895.523
Tilgungsbeitrag	154.120.266	28.817.235	39.806.069	85.496.962
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.340.232.303	388.704.742	530.316.282	421.211.279
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366		- 6.627.685	- 18.749.681
Hebesatzvergleich				
Asylbewerberleistungen	+ 13.000.000	+ 3.448.249	+ 9.551.751	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 6.078.403	- 13.821.597	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer	- 11.300.000	- 3.750.646		- 7.549.354
SGB II - Grundsicherungsgesetz				

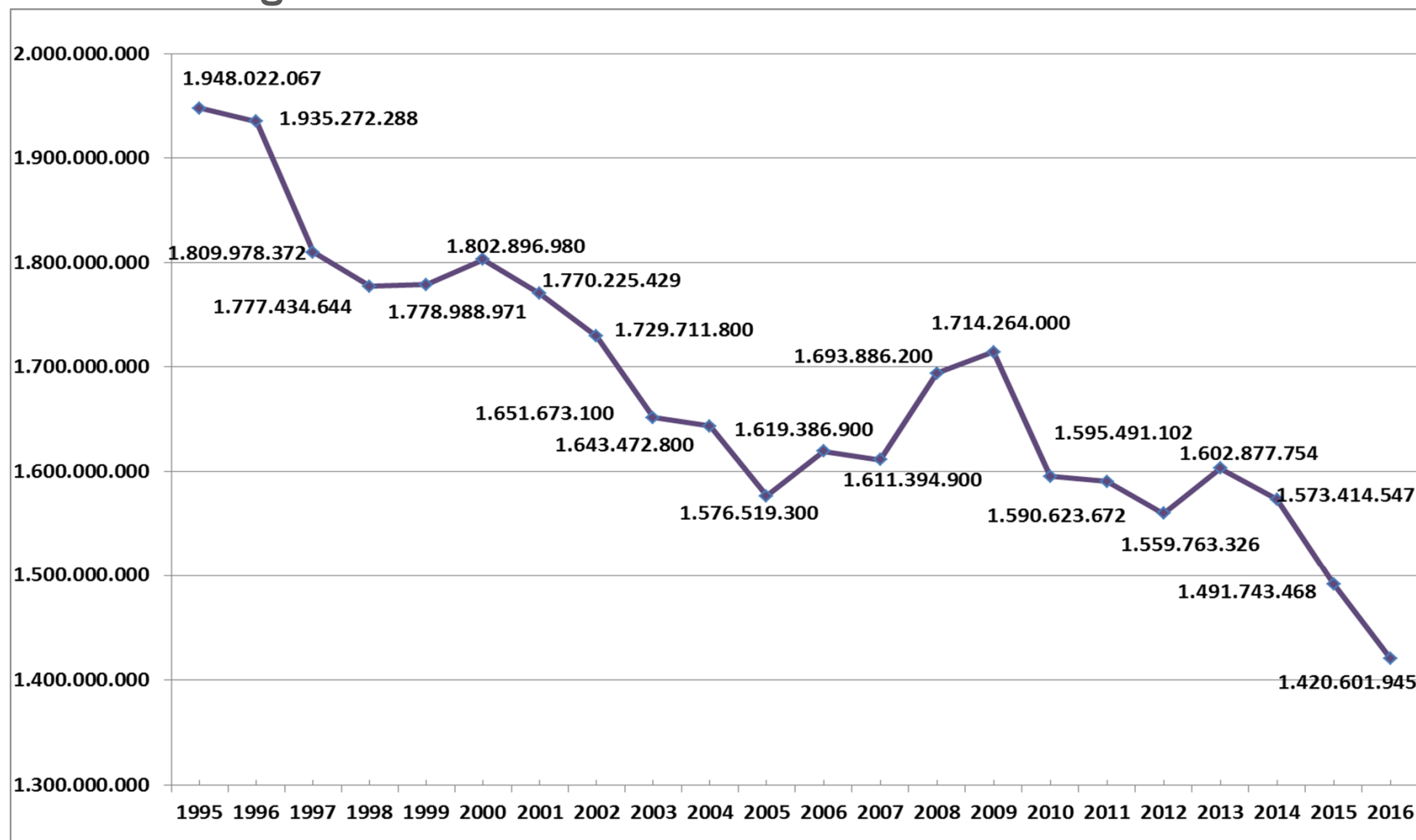
Quelle: S. 2, Tabelle 1 Drs. 6/3422 vom 10.09.2014

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



	2015 (Festsetzung vom 29.5.2015)			2016 (geltendes FAG 2015/2016)			2016 (FAG-E 2016 Kabinetttvorlage)			+/- geltendes FAG 2016/FAG-E 2016			+/- FAG 2015/FAG-E 2016		
FINANZAUSGLEICHSMASSE	1.491.743.468			1.469.916.734			1.420.601.945			-49.314.789			-71.141.523		
Konsumtive Zuweisungen	1.336.743.468			1.304.916.734			1.255.601.945			-49.314.789			-81.141.523		
Investitionspauschale (§ 16) ¹	125.000.000			125.000.000			125.000.000			0			0		
Ausgleichsstock (§ 17)	30.000.000			40.000.000			40.000.000			0			10.000.000		
	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisang. Gemeinden
Übertragener Wirkungskreis	386.039.710			386.039.710			338.039.710			-48.000.000			-48.000.000		
- Auftragskostenpauschale	151.207.319	102.030.685	99.789.047	151.207.319	102.030.685	99.789.047	134.629.467	93.608.537	99.789.047	-16.577.852	-8.422.148	0	-16.577.852	-8.422.148	0
- Aufnahmengesetz	16.813.000	6.187.000		16.813.000	6.187.000		0	0		-16.813.000	-6.187.000				
- 1. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 1)	3.795.981	1.074.916		3.795.981	1.074.916		3.795.981	1.074.916		0	0		0	0	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 2)	3.821.544	1.082.155		3.821.544	1.082.155		3.821.544	1.082.155		0	0		0	0	
- 2. FunktionalreformG (§ 5 Abs. 3)	238.063			238.063			238.063			0			0		
	175.875.907	110.374.756	99.789.047	175.875.907	110.374.756	99.789.047	142.485.055	95.765.608	99.789.047	-33.390.852	-14.609.148	0	-33.390.852	-14.609.148	0
Eigener Wirkungskreis															
Bes. Ergänzungszuweisungen	248.152.414			245.627.747			243.250.826			-2.376.921			-4.901.588		
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	65.532.005	30.485.850		64.997.592	30.281.485		64.326.753	29.969.125		-670.839	-312.360		-1.205.252	-516.725	
- Sozialhilfe (SGB XII)	16.151.144	9.997.330		15.362.863	9.598.428		15.160.727	9.473.206		-202.136	-125.222		-990.417	-524.124	
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII)	52.290.175	26.749.353		52.053.881	26.369.584		51.503.988	26.089.762		-549.893	-279.822		-786.187	-659.591	
- Kreisstraßenunterhaltung	23.534.812	695.676		23.878.707	863.341		23.878.707	863.341		0	0		343.895	167.665	
- Schülerbeförderung	20.384.059	2.332.010		19.946.986	2.274.880		19.734.594	2.250.623		-212.392	-24.257		-649.465	-81.387	
	177.892.195	70.260.219		176.240.029	69.387.718		174.604.769	68.646.057		-1.635.260	-741.661		-3.287.426	-1.614.162	
Allgemeine Zuweisungen	702.551.344			673.249.277			674.311.409			1.062.132			-28.239.935		
Verteilungsquote v.H. (lt. Gesetz/rechnerisch)	21,82	29,67	48,50	24,21	30,99	44,80	24,06	31,07	44,87						
	153.323.084	208.458.232	340.770.028	162.975.194	208.635.181	301.638.902	162.258.032	209.507.086	302.546.291	-717.162	871.905	907.389	8.934.948	1.048.854	-38.223.737
- Aufstockung kG aus Bedarfszuweisungen	+														0
Allgemeine Zuweisungen Gesamt	153.323.084	208.458.232	340.770.028	162.975.194	208.635.181	301.638.902	162.258.032	209.507.086	302.546.291	-717.162	871.905	907.389	8.934.948	1.048.854	-38.223.737
	702.551.344			673.249.277			674.311.409			1.062.132			-28.239.935		
Summe übertragener und eigener Wk	507.091.186	389.093.207	440.559.075	515.091.130	388.397.655	401.427.949	479.347.856	373.918.751	402.335.338	-35.743.274	-14.478.904	907.389	-27.743.330	-15.174.456	-38.223.737
	1.336.743.468			1.304.916.734			1.255.601.945			-49.314.789			-81.141.523		
Differenz zum Vorjahr absolut	-13.171.192	-18.710.048	-53.899.293	7.999.944	-695.552	-39.131.126	-27.743.330	-15.174.456	-38.223.737						
	-85.780.533			-31.826.734			-81.141.523								
v. H.	-2,53	-4,59	-10,90	1,58	-0,18	-8,88	-5,47	-3,90	-8,68						
Investitionspauschale (§ 16) ²	25.000.000	31.250.000	68.750.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	25.000.000	31.250.000	68.750.000	0	0	0	0	0	0
	125.000.000			125.000.000			125.000.000			0			0		
Gesamt	532.091.186	420.343.207	509.309.075	540.091.130	419.647.655	470.177.949	504.347.856	405.168.751	471.085.338	-35.743.274	-14.478.904	907.389	-27.743.330	-15.174.456	-38.223.737

Entwicklung FAG-Masse (nach Revision)



Quelle: Darstellung SGSA anhand Festsetzungsbescheiden bzw. Orientierungsdaten

Stellungnahme vom 07.08.2015

- FAG-Masse nicht auskömmlich aufgrund:
 - Verbrauchpreisindex nicht geeignet für Kostenentwicklung öffentliche Verwaltung
 - Volle Anrechnung aller Steuereinnahmen verhindert Haushaltskonsolidierung
 - Kürzung durch Einführung Benchmark um 25,4 Mio. Euro
 - Kürzung Tilgungsanteil um 18,6 Mio. Euro
 - Vollständige Gegenrechnung der kommunalen Entlastung des Bundes um 31 Mio. Euro
 - ...
- Durchschnitt der Steuerschätzung 2015 und 2016 → + 31 Mio. Euro
- Beibehaltung Verbrauchpreisindex auf 1,9 %
- Kürzung Auftragskostenausstattung nur um 20 Mio. statt 25 Mio. Euro
- Aufstockung Ausgleichstock auf mindestens 50 Mio. Euro
- Rückkehr zu 8 Zahlungsterminen bei den Schlüsselzuweisungen
- Klarstellung § 17 FAG hinsichtlich Liquiditätshilfen
- Bemessungsgrundlage Kreisumlage auf Basis Schlüsselzuweisungen vergangenes Jahr

Stellungnahme vom 07.08.2015

- Überführung Kostenerstattung ins Aufnahmegesetz grundsätzlich positiv
 - Höhe der Pauschale? (8.600 Euro, ohne Investitionen und Personal)
 - Regelung zur Ermittlung im Gesetz!
 - Anpassung anhand tatsächlicher Kostenentwicklung! (Abfrage KSpV)
 - Diskussion um Spitzabrechnung (?)
- Gesonderte Erstattung Gesundheitskosten über 10.000 Euro pro Person und Jahr grundsätzlich positiv
 - gesamt Übernahme d. Bund/Land Einsatz von Krankenkassenkarten
- Aktuelle Debatte Nachtragshaushalt 2015 / 2016?



4.2 Reform FAG 2017

Fortschreibung Pflichtzuführung

- Debatte in 2009 um Berücksichtigung der Pflichtzuführung bei Bedarfsermittlung zum FAG 2010 / 2011
- Gesetzentwurf FAG 2013 /2014 v. 07.09.2012, S. 45)

„ ... Der Vermögenshaushalt wird über die Pflichtzuführung (mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung) des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt abgebildet. Die Höhe der Tilgung bemisst sich nach der tatsächlich geleisteten Tilgung (UGr. 970 bis 978) vermindert um die Umschuldung (Anteil der Position 089 an der Position 696 aus der Schuldenstatistik). Da mit der Änderung der Schuldenstatistik ab 2010 die Position Umschuldung entfiel, wurden die für das FAG 2012 angewandten Beträge der ordentlichen Tilgung für 2013 und 2014 unverändert fortgeschrieben. ... “

- Einbeziehung von Abschreibungen scheidet derzeit aus
- Fortführung des bisherigen Betrages der Pflichtzuführung (KSpV)
- Neuberechnung mittels der Nettotilgungen (MF)
- Auswirkungen STARK II Tilgungszuschuss (363 Mio. Euro!!!

§ 13 FAG - Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach Absatz 2 und dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) Der Gesamtansatz wird für kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise wie folgt gebildet:

1. Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, multipliziert mit dem Faktor 2,8, gebildet. Die Summe beider Ansätze bildet den Gesamtansatz.
2. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden richtet sich die Hauptansatzstaffel der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhalten einen Zentralitätszuschlag von 20 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,7. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.
3. Bei den Landkreisen entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.

(3) Der Grundbetrag wird auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird

4.3 Interne Verrechnungen

Vorgehensweise Ermittlung Zuschussbedarf IV

- Es wird für jedes betrachtete Jahr (2011, 2012 und 2013) gemeindescharf ein Saldo der laufenden Rechnung aus Ausgaben (s. 1-5, Tabelle 2) minus Einnahmen (S. 6-10; Tabelle 2) unter Abzug des Saldos für die kostenrechnenden Einrichtungen - KRE (S. 11 – 15, Tabelle 2) ermittelt.
 - Dann werden die Nettosteureinnahmen (S. 21-25, Tabelle 2) der jeweiligen Gemeinde hinzugerechnet, da sie bei dem zuvor ermittelten Saldo der laufenden Rechnung bei den Einnahmen und Ausgaben (z.B. Steuerrückerstattungen, deshalb auch netto) berücksichtigt wurden.
 - Dann werden auch die Nettotransfers (S. 26-30, Tabelle 2) berücksichtigt, da sie ebenfalls zuvor bei dem ermittelten Saldo laufende Rechnungen bei den Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt wurden. Damit ergibt sich folgende Gleichung
1. $\text{Saldo laufende Rechnung} = \text{Ausgaben} - \text{Einnahmen} - \text{Saldo KER}$
 2. $\text{Saldo laufende Rechnung} + \text{Nettosteureinnahmen} + \text{Nettotransfer} = \text{Z IV}$

Vorgehensweise Ermittlung Zuschussbedarf IV

Beispiel: Dessau-Roßlau für 2011

Ausgaben: 164. 219.601 Euro

Einnahmen: 181.747.952 Euro

KRE: -48.907 Euro

Nettosteuerereinnahmen: 54. 363. 092 Euro

Nettotransfers: 86.745.062 Euro

Saldo laufender Rechnung = 164. 219.601 Euro - 181.747.952 Euro -(-48.907 Euro)

Saldo laufender Rechnung = -17.479.444 Euro

+ Nettosteuerereinnahmen: 54. 363. 092 Euro

+ Nettotransfers (ohne FAG): 86.745.062 Euro

= Z IV: 123.628.710 Euro

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



AGS	Name	Ausgaben 2011	Ausgaben 2012	Ausgaben 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	164.219.601	167.239.556	180.833.394

AGS	Name	Einnahmen 2011	Einnahmen 2012	Einnahmen 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	181.747.952	175.040.818	192.440.263

AGS	Name	Saldo KRE 2011	Saldo KRE 2012	Saldo KRE 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	-48.907	-53.933	-51.420

AGS	Name	Saldo 2011	Saldo 2012	Saldo 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	-17.479.444	-7.747.329	-11.555.449

AGS	Name	NSt 2011	NSt 2012	NSt 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	54.363.092	51.890.055	56.123.553

AGS	Name	ZL 2011	ZL 2012	ZL 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	86.745.062	84.602.332	98.879.062

AGS	Name	ZB4 2011	ZB4 2012	ZB4 2013
00100000	Dessau-Roßlau, Stadt	123.628.710	128.745.058	143.447.166

Quelle: Tabelle 2 Drs. 6/3422 vom 10.09.2014

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Remanenzkostenansatz 2016	15.374.468	1.725.466	9.347.271	4.301.731
Funktionalreformgesetz § 5	10.012.659	2.157.071	7.855.588	
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	3.400.022.119	990.537.921	906.444.311	1.503.039.887
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	646.910.082	213.545.937	415.934.098	17.430.047
Nettosteureinnahmen 2011-2013	1.339.493.913	356.546.846	0	982.947.066
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2014	1.567.000.000	417.104.477	0	1.149.895.523
Tilgungsbeitrag	154.120.266	28.817.235	39.806.069	85.496.962
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.340.232.303	388.704.742	530.316.282	421.211.279

Quelle: Tabelle 2 Drs. 6/3422 vom 10.09.2014

- Ausweis interner Verrechnungen in Finanzrechnung wird im Ausschuss als aufwändig und eher kritisch angesehen (47. Sitzung)
- Bedarfsermittlung (vertikales FAG) setzt an Zuschussbedarf IV (gesamte laufende Verwaltung an) → egal ob Verbuchung an zentraler Stelle (Produktgruppe 111 oder 126)
- Ausnahme, wenn durch interne Verrechnungen Ausgaben in die Bereiche Abwasser, Wasser und Müll (Problematik kostenrechnende Einrichtungen) verbucht werden
- (kritisierter!) Benchmarkansatz setzt ebenfalls an Zuschussbedarf IV an → egal ob Verbuchung an zentraler Stelle
- Ausnahme: aufgabenspezifischer Benchmarkansatz wie beim HKS des MI LSA
- Auswirkungen bei der Verteilung der FAG-Mittel (horizontales FAG) immer dann wenn als Verteilungsmaßstab Nettoausgaben herangezogen werden
- § 7 FAG

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 532 005 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 64 997 592 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 30 485 850 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 30 281 485 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

Verteilung der Mittel des Ausgleichsstockes im Jahr 2014

Empfänger	Art der Zuweisung	gezahlter Betrag	Bemerkungen
			verfügbar waren: 42.163.800 €
LK und krsfr. Städte	Mehraufwand Asylbew. Leist. Gesetz	21.818.535,00	
Investitionsbank	Ablösung Liquiditätshilfen	6.093.093,60	
Investitionsbank	Zinszahlungen für Liquiditätshilfen	295.867,64	
MF	Aufstockung Schlüsselzuweisung für kreisangehörige Gemeinden	3.273.180,00	
Stadt Coswig	Bedarfszuweisung	2.490.612,00	
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	Bedarfszuweisung	862.288,00	
Stadt Osterfeld	Teilentschuldung	422.496,00	
Gem. Mertendorf	Teilentschuldung	1.179.207,00	
Lutherstadt Wittenberg	Zuweisung für Reformationsjubiläum	1.027.227,00	
Gem. Hohe Börde	nichtinvestive Zuweisung nach Aufhebungsbescheid	1.003.808,00	
Gem. Börde-Hakel	Liquiditätshilfe	2.170.000,00	
Gem. Borne	Liquiditätshilfe	206.700,00	
Gem. Huy	Liquiditätshilfe	792.000,00	
Gem. Mertendorf	Liquiditätshilfe	80.200,00	
Gem. Schönbürg	Liquiditätshilfe	86.150,00	
Gem. Wolmirsleben	Liquiditätshilfe	210.000,00	
Stadt Egel	Liquiditätshilfe	765.000,00	
Stadt Nienburg	Liquiditätshilfe	456.700,00	
Stadt Oberharz am Brocken	Liquiditätshilfe	3.522.500,00	
Stadt Osterfeld	Liquiditätshilfe	415.000,00	
Stadt Osterwieck	Liquiditätshilfe	121.270,00	
Stadt Stößen	Liquiditätshilfe	187.260,00	
div. Gemeinden und VerbGem.	Verwaltungshilfe	678.637,26	
MF	Übertragung HH-Reste aus 2013	7.603.257,30	Einnahme
MF	Verrechnung Vorleistung für die FKU 2013	399.118,00	Einnahme
Stadt Thale	Rückzahlung Liquiditätshilfe für Gem. Stecklenberg	103.000,00	Einnahme
Gem. Sülzetal	Rückzahlung Zuweisung aus dem Ausgleichsstock	66.420,00	Einnahme
Gem. Hohe Börde	Rückzahlung Zuweisung aus dem Ausgleichsstock für Gem. Hermsdorf	104.697,68	Einnahme

Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks im Jahre 2015

Stand: 31.07.2015

Empfänger	Art der Zuweisung	gezahlter Betrag	Bemerkungen
			verfügbar sind: 30.000.000 €
Gem. Bördeau	Liquiditätshilfe	396.470,00	
Stadt Oranienbaum- Wörlitz	Liquiditätshilfe	1.850.000,00	
div. Gemeinden und VerbGem.	Verwaltungshilfe	63.054,20	
Investitionsbank	Zinszahlungen für Liquiditätshilfen	109.288,22	
LK/kreisf. Städte	Asylbewerberleistungen nach § 4 a Aufnahmegesetz	16.508.050,00	
Gem. Schönburg	Rückzahlung Liquiditätshilfe	86.150,00	Einnahme
Stadt Teuchern	Rückzahlung Liquiditätshilfe	43.787,00	Einnahme
Stadt Quedlinburg	Rückzahlung Liquiditätshilfe für Gem. Bad Suderode	331.500,00	Einnahme
Stadt Aschersleben	Rückzahlung Zuweisung aus dem Ausgleichsstock	220.000,00	Einnahme
Stadt Thale	Rückzahlung Liquiditätshilfe für Gem. Stecklenberg	103.000,00	Einnahme
Gem. Hohe Börde	Rückzahlung Darlehn f. Gem. Hermsdorf	102.258,38	Einnahme

Kommunen in der Klemme

Kassenkredite auf Rekordhoch / Jede zweite Gemeinde hat keinen ausgeglichenen Haushalt

Sachsen-Anhalts Kommunen haben für den Betrieb von Bibliotheken, Schwimmbädern und Tierparks immer weniger Mittel zur Verfügung. Sie schlagen Alarm – und fordern 200 Millionen Euro pro Jahr mehr vom Land.

Christopher Kissmann

Magdeburg • Jede zweite Gemeinde in Sachsen-Anhalt hat keinen ausgeglichenen Haushalt. Das geht aus einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes hervor. Um Aufgaben wie den Betrieb von Kindergärten oder Schwimmbädern zu schultern, nehmen viele Gemeinden Kassenkredite auf – eine Art Dispo, um Engpässe zu überbrücken. Doch das ist ein Fass ohne Boden: Auf knapp 1,4 Milliarden Euro sind diese inzwischen angestiegen. Das ist fast genauso viel, wie das Land den Kommunen insgesamt in diesem Jahr im Rahmen des Finanzausgleichs zahlt.

Die Städte und Gemeinden kritisieren die seit Jahren sinkenden Zuweisungen des Landes. „Das reicht hinten und vorne nicht. Der Finanzausgleich ist für 2016 mindestens 200 Millionen Euro zu niedrig angesetzt“, sagte Jürgen Leindecker, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, der Volksstimme. Durch die Ausgaben für die Unterbringung der Flüchtlinge – die Kosten strecken die Kommunen vor – würden die Kassenkredite weiter rasant wachsen, so Leindecker. „Das ist bedrohlich“, sagte er.

Alle Fraktionen im Landtag haben bereits signalisiert, nach der Landtagswahl im März 2016 über eine neue Finanzausstat-

tung der Kommunen verhandeln zu wollen.

Neben den Landesgeldern ist für die Entwicklung einer Gemeinde auch die Höhe der eigenen Steuereinnahmen entscheidend. Hier geht die Schere im Land weit auseinander: In Loitsche-Heinrichsberg (Landkreis Börde) kommen auf jeden Einwohner 5579 Euro. Die vier schwächsten Gemeinden (alle Landkreis Mansfeld-Südharz) haben weniger als 280 Euro. Im Norden Sachsen-Anhalts verfügen Schollene, Werben und Kamern (alle Landkreis Stendal) über die geringsten Mittel.

Reichste Gemeinden

	Euro*
1. Loitsche-Heinrichsberg	5579
2. Leuna (Stadt)	3655
3. Zielitz	3455
4. Bülstringen	2395
5. Arneburg (Stadt)	2045
6. Lützen (Stadt)	1924
7. Meineweh	1604
8. Schkopau	1359
9. Rogätz	1290
10. Landsberg (Stadt)	1203

Sachsen-Anhalt	636
41. Magdeburg	694

Ärmste Gemeinden

209. Kamern	315
210. Wimmelburg	310
211. Blankenheim	306
212. Werben	304
213. Plötzkau	279
214. Schollene	277
215. Brücken-Hackpfüffel	277
216. Hergisdorf	262
217. Bornstedt (MSH)	254
218. Benndorf	250

(* Steuereinnahmen je Einwohner im Jahr 2014 in Euro;
Quelle: Statistisches Landesamt)

...Fortsetzung





Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 6/4355

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 – Aufnahmegesetz – wird wie folgt geändert:

1. Der in § 1 nach Absatz 3 neu einzufügende Absatz 3a wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt geändert:

„Die Unterbringung erfolgt vorrangig in Wohnungen.“
 - c) Satz 3 wird zu Satz 2.

Artikel 2 – Finanzausgleichsgesetz – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2, Ziffer 3 (§ 2 Finanzausgleichsmasse) wird wie folgt geändert:

In Buchstabe „a)“ wird die Angabe „1 420 601 945 Euro“ durch die Angabe „1 426 301 945 Euro“ ersetzt.
2. Artikel 2, Ziffer 11 (§ 12 Schlüsselzuweisungen), Buchstabe „a)“ (§ 12 Absatz 1 Satz 3) wird wie folgt geändert:

In „aa)“ wird die Angabe „209 507 086 Euro“ durch die Angabe „211 024 314 Euro“ und in „cc)“ die Angabe „302 546 291 Euro“ durch die Angabe „306 729 063 Euro“ ersetzt.

(Ausgegeben am 16.09.2015)

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu 1.

Die Tatsache, dass Landkreise und kreisfreie Städte auf ihrem Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung bereitstellen, sollte bei der Quotierung der anschließenden Verteilung von Asylbewerber/innen keine Rücksicht finden. Das würde beispielsweise dazu führen, dass aufgrund der Größe der ZAST in Halle eine anschließende Verteilung auf dem Stadtgebiet in deutlich geringerem Umfang möglich wäre, als wenn man lediglich die Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte für die Zuweisung zugrunde legt. Doch gerade die kreisfreien Städte des Landes bieten Asylbewerber/innen gute Integrationsmöglichkeiten.

Zu 2.

Die Unterbringung sollte vorrangig in Wohnungen erfolgen. Dezentrale Unterbringung in Wohnungen ermöglicht Partizipation, eine selbstbestimmte Lebensführung und nachbarschaftliche Kontakte. Ein Festhalten an der Regelunterbringung neu zugewiesener Asylsuchender in Gemeinschaftsunterkünften treibt die Landkreise und kreisfreien Städte zur Suche nach immer neuen und größeren Gemeinschaftsunterkünften. Dabei werden zunehmend ungeeignete Maßnahmen wie Containerstädte umgesetzt oder völlig unangemessene und unnötige Beiträge wie die Unterbringung auf Schiffen vorgeschlagen. Bei einem Wohnungsleerstand von rund 10 %, dürfte es für die Landkreise und kreisfreien Städte einfacher sein, Geflüchtete, die dies wünschen, von Beginn an mit eigenem Wohnraum zu versorgen.

Zu Artikel 2:

Um die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden zu stärken, sollen örtliche Steuereinnahmen nicht mehr zu 100 % bei der Bedarfsermittlung angerechnet werden. Wenn bei der Erhebung sog. Bagatellsteuern die Einnahme eines zusätzlichen Euros sofort den Finanzierungsbedarf im FAG um einen Euro senkt, dann haben die Kommunen kaum einen Anreiz ihre eigene Einnahmeposition zu verstärken. Deshalb sollen im Haushaltsjahr 2016 die Einnahmen aus örtlichen Steuern nur noch zu 70 % bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt, d. h. von den prognostizierten insgesamt 19 Mio. Euro Einnahmen der Kommunen durch örtliche Steuern bleiben 5,7 Mio. Euro (=30 %) anrechnungsfrei und erhöhen die Finanzausgleichsmasse.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende

Beratung zum FAG 2017/ 2018

Vereinfachung des FAG

TEIL A

I Vertikale Bedarfsberechnung

1. Abschreibungen oder modifizierter Tilgungsbeitrag
2. Berechnung auf Basis doppischer Konten
3. Korrektur nach Benchmark mittels „best practice“ LSA
4. Ermittlung eines Zuschlages für überdurchschnittliche Sparanstrengungen durch Ausgabenreduzierung bzw. Einnahmesteigerungen auf Basis Hebesatzerhöhungen

II Horizontale Verteilung

1. Im gemeindlichen Raum sind die Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden Empfänger aller FAG-Zuweisungen.
2. Anpassung der Hauptansatzstaffel
3. Beibehaltung des für die Steuerkraftmesszahl berechneten durchschnittlich, gewogenen Hebesatz
4. Verteilung des Tilgungsbeitrages außerhalb der Schlüsselzuweisungen
5. Neuberechnung der Auftragskostenpauschale

TEIL B

I Vertikale Bedarfsberechnung

1. Einbezug von Remanenzkosten als Korrektiv zum Bevölkerungsrückgang
2. Umgang mit Asylausgaben bei gleichzeitigem Aufnahmegesetz

II Horizontale Verteilung

1. Überprüfung der Berechnung der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Kreisstraßenunterhaltung
2. Einbezug der Ergebnisse aus dem Zensus

Beratung zum FAG 2017/ 2018

Vereinfachung des FAG

Zur sprachlichen Besserstellung sollte der Zuschussbedarf IV umgetauft werden. Ein Vorschlag wäre kommunaler Finanzbedarf (KFB).

TEIL A

I Vertikale Bedarfsberechnung

1. Abschreibungen oder modifizierter Tilgungsbeitrag

Abschreibungen sind nicht in die Bedarfsberechnung einzubeziehen. Gründe hierfür sind:

- *im Betrachtungszeitraum 2013-2015 rechneten 2013 noch 75 Kommunen und 2014 noch 21 Kommunen kameral,*
- *trotz gesetzlich vorgeschriebenen Übergang auf die Doppik liegen aktuell lediglich 24 geprüfte Eröffnungsbilanzen vor,*
- *zur Ergebnisrechnung, darunter Abschreibungen gibt es keine geprüften Daten mittels einer amtlichen Statistik,*
- *eine Vermischung von Ergebnisrechnung und Finanzrechnung ist grundsätzlich problematisch und*
- *im Kontenrahmenplan sind relevante Konten bezüglich Ermittlung von Nettoabschreibungen nicht verbindlich vorgegeben.*

Alternativ würde die Möglichkeit besser gesagt die Notwendigkeit bestehen, die bisher angewandte Berechnungsmethodik zum pauschalen Tilgungsbeitrag weiterzuentwickeln. Vorschläge dazu wären:

- *neben den investiven Schulden sind weitere dementsprechende Verbindlichkeiten zur Tilgungsbeitragsberechnung einzubeziehen, wie z. B. Finanzierungsleasing, Anteil an den bisher geleisteten ÖPP-Zahlungen. Die bundeseinheitliche Schuldenstatistik liefert dazu bis Mitte Mai des Folgejahres die Datengrundlage,*
- *die bisher angewandten Quoten für die ordentliche Tilgung bezogen auf den Restschuldenstand, sind zu überdenken, da diese letztmalig für das Jahr 2009 vor der Umstellung der Schuldenstatistik ab dem Jahr 2010 ermittelbar waren. Da Kredite*

längerfristig aufgenommen werden, könnten 10 Jahre als Durchschnitt angesetzt werden und somit wäre eine Quote von 10 Prozent angemessen und

- *Die Mittelverteilung (vgl. Punkt II 4) erfolgt nachgelagert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung. Somit finden schuldenfreie Kommunen keine Berücksichtigung.*

2. Berechnung auf Basis doppischer Konten

Für die Bedarfsberechnung zum FAG 2017/ 2018 wird die Jahresrechnungstatistik 2013 und 2014 sowie die Kassenstatistik 2015 herangezogen. Daraus folgt, wenn doppelische Konten die Grundlage bilden, dass entsprechend der geltenden Überleitungen die „letzten“ Kameralisten in die Doppik umgerechnet werden. Grundsätzlich bestehen bei der Betrachtung von Konten und deren kongruenten Gruppierungspositionen keine bedeutsamen Probleme.

Ausnahme ist der 30-prozentige „fiktive“ Einzahlungsbetrag im Rahmen von STARK II von der Investitionsbank, welcher bisher im Vermögenshaushalt (UGr. 321) eingeordnet war. Bei den Kommunen, die sich hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung an den MI-Erlass gehalten haben, erfolgt die Einordnung in das Konto 6231 (Schuldendienst, laufende Rechnung). Die Position Schuldendienst des Landes beeinflusst nicht den Zuschussbedarf IV sondern ausschließlich den sonstigen Nettotransfer. Aus diesem Grund wird wie bisher auch der fiktive Betrag (30-Prozent-Anteil der IB an STARK II) herausgerechnet und damit nicht zur Finanzierung des Zuschussbedarfs IV mittels sonstigem Nettotransfer herangezogen.

Offen und akut ist das Problem bezüglich der vorläufigen Rechnungsvorgänge nach § 28. Die entsprechenden Konten 6999 und 7999 sind nicht Bestandteil der amtlichen Finanzstatistiken und damit erfolgt kein Einbezug in die Bedarfsberechnung. Im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport sollte hier eine Lösung angestrebt werden.

3. Korrektur nach Benchmark mittels „best practice“ LSA

Da die Berechnungen sehr aufwendig sind, sollte vorab die bestehende Methodik bewertet und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Dabei sind sowohl der Korridor, die Bildung kommunaler Gruppen, separate Aufgabenfelder und der einzubeziehende Zuschussbedarf zu prüfen.

4. Ermittlung eines Zuschlages für überdurchschnittliche Sparanstrengungen durch Ausgabenreduzierung bzw. Einnahmesteigerungen auf Basis Hebesatzerhöhungen

Die Minderung der Ausgaben sollte bei der Bedarfsberechnung nicht zu einer pauschalen Verringerung der Finanzausgleichsmasse führen. Dazu werden Berechnungsmodelle entwickelt, die bei der horizontalen Verteilung angemessen Berücksichtigung finden. Erste Gedanken zu einer diesbezüglichen Methodik wären, den Zuschussbedarf IV zu vergleichen. D. h. es wird die Differenz der Zuschussbedarfe für jede Kommune aus dem Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2013 gebildet. Das Ergebnis daraus erhöht die Finanzausgleichsmasse ganz oder anteilig. Die daran beteiligten Kommunen partizipieren bei der horizontalen Verteilung an diesem Betrag ob mit oder ohne steuerkraftabhängige Ausgleichswirkung.

Entlastungen bei der Ergänzungsfinanzierung gegenüber der Gemeinde durch das Land in Folge Einnahmesteigerungen auf Basis Hebesatzerhöhungen sollten honoriert werden. Überlegenswert ist, das erhöhte Aufkommen bei einer der drei Realsteuern basierend auf einer Anhebung der Hebesätze nicht mittels des Steuerschätzergebnisses in Abzug zu bringen.

II Horizontale Verteilung

1. Im gemeindlichen Raum sind die Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden Empfänger aller FAG-Zuweisungen.

In Sachsen-Anhalt sind im Zuge der Gemeindeneugliederungen als Ausnahme auch Verbandsgemeinden mit politisch selbständigen Mitgliedsgemeinden zugelassen worden. Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden sollten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nicht benachteiligt werden. Aus diesem Grund wurde die alte Regelung der früheren Verwaltungsgemeinschaften beibehalten und die Summe der Einwohner der Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde bestimmt die Einwohnergewichtung der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Damit erfolgt insoweit eine Gleichbehandlung mit den Einheitsgemeinden bezüglich der Einwohnergewichtung. Hinsichtlich der Steuerkraftberechnung und der Bemessung der Schlüsselzuweisungen besteht jedoch eine teils deutliche Ungleichbehandlung zu Lasten der Einheitsgemeinden.

In Einheitsgemeinden mit besonders steuerstarken Ortsteilen (ehemals abundante Gemeinden) wird das hohe Steueraufkommen dieser Ortsteile innerhalb der Einheits-

gemeinde mit dem niedrigeren Steueraufkommen der anderen Ortsteile quasi „verrechnet“, da das gesamte Steueraufkommen der Einheitsgemeinde in die Steuerkraftberechnung einbezogen wird. Dies führt zu insgesamt geringeren Schlüsselzuweisungen für die Einheitsgemeinde.

In den Verbandsgemeinden wird dagegen jede Mitgliedsgemeinde einzeln bewertet. Bei Verbandsgemeinden mit insgesamt steuerschwächeren Mitgliedsgemeinden ergeben sich keine Unterschiede zur Einheitsgemeinde. Anders sieht es dagegen in Verbandsgemeinden mit einer oder gar mehreren abundante Mitgliedsgemeinden aus. Die abundanten Mitgliedsgemeinden erhalten zwar keine Schlüsselzuweisungen und sind ggf. aufgrund negativer Schlüsselzuweisungen auch zahlungspflichtig. Ihre hohe Steuerkraft dient aber nicht dazu, den Finanzbedarf der anderen Mitgliedsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde zu decken. So kommen die steuerschwächeren Mitgliedsgemeinden in den Genuss von Schlüsselzuweisungen, die es bei einer Gesamtbeurteilung wie bei einer Einheitsgemeinde nicht oder nicht in dieser Höhe gegeben würde.

Um diese grundsätzliche Ungleichbehandlung gegenüber den Einheitsgemeinden zu beseitigen, wäre die einfachste Lösung die Zahlung der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinde. Den Mitgliedsgemeinden verbleiben ihre Steuereinnahmen und der sonstige Nettotransfer zur Finanzierung ihrer wenigen Aufgaben und die Verbandsgemeinde würde neben der Auftragskostenpauschale über weitere eigene Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Die Belastung der Mitgliedsgemeinden durch die Verbandsgemeindeumlage würde sich auf die Steuerkraft reduzieren.

2. Anpassung der Hauptansatzstaffel

Durch deutlich veränderte Einwohnerzahlen auch mit Blick auf zu verwendende Zensusergebnisse entsprechen die Grenzen im Rahmen der Hauptansatzstaffel nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die untere Grenze von 8.000 Einwohnern wird in mehreren Fällen unterboten. Gleiches gilt für die ehemalige Mittelzentrumsgrenze von 25.000 Einwohnern. Des Weiteren hat keine kreisangehörige Gemeinde Einwohner oberhalb von 50.000 Einwohnern vorzuweisen.

Vorgeschlagen wird eine gleitende prozentuale Einwohnerveredelung von 100 bis 130 Prozent in den Grenzen 5.000 bis 50.000 Einwohner. Um gegebenenfalls den Mittelzentrumszuschlag zu integrieren bei Beachtung von Unterschieden zwischen diesen, wäre ein Wegfall des Selben bei gleichzeitiger Erhöhung der Obergrenze auf 150 Prozent möglich.

3. Beibehaltung des für die Steuerkraftmesszahl berechneten durchschnittlich, gewogenen Hebesatz

Bewertung noch offen

4. Verteilung des Tilgungsbeitrages außerhalb der Schlüsselzuweisungen

Der Tilgungsbeitrag sollte nicht im Rahmen der Schlüsselzuweisungen steuerkraftabhängig verteilt werden. Vorschlag wäre eine eigene Verteilung nachgelagert zur Auftragskostenpauschale bzw. den Ergänzungszuweisungen zum eigenen Wirkungskreis. Maßstab könnte demnach das Verhältnis der eigenen Verbindlichkeiten zu den Verbindlichkeiten der entsprechenden kommunalen Gruppe insgesamt sein. Dies hätte den Charme, dass schuldenfreie Kommunen keinen Tilgungsbeitrag auch nicht über die Hintertür Schlüsselzuweisungen erhalten.

Für zukünftige Bedarfsberechnungen und anschließender horizontaler Verteilung sind neu aufgenommene Kredite nicht automatisch einzubeziehen.

5. Neuberechnung der Auftragskostenpauschale

Neufestlegung der Methodik

TEIL B

I Vertikale Bedarfsberechnung

1. Einbezug von Remanenzkosten als Korrektiv zum Bevölkerungsrückgang

Für die Ermittlung der Remanenzkosten wurden entsprechend dem vergebenen Gutachten umfangreiche Berechnungen zum monetären Ausgabeverhalten 2000 – 2011 nach 24 Aufgabenfelder je kommunale Gruppe durchgeführt. Diesen wurden jeweils die sogenannten spezifischen Einwohner zugeordnet. Unter Nutzung der entwickelten Formel mit Einbezug der Steigungskoeffizienten konnten so Remanenzkosten für die Jahre 2012, 2013 und 2014 berechnet werden. Nach gleicher Methodik wurden die Remanenzkosten für 2015 und 2016 ermittelt. Um Neuberechnungen vorzunehmen fehlen lange Reihen für die Altersgruppen auf Basis Zensus. Ein neues Gutachten dürf-

te die vorgenannten Probleme auch hinsichtlich des Übergangs auf die Doppik nicht lösen. Des Weiteren nimmt der Bevölkerungsrückgang deutlich im Tempo ab, so dass mit dem Blick nach vorn der reduzierende Einfluss auf den Finanzbedarf gemindert wird.

Ein Vorschlag wäre, einen Durchschnittssatz z. B. in Höhe von 60 % festzulegen, der bei allen kommunalen Gruppen zur Anwendung kommt. D. h. mit Vorliegen der 6. regionalisierten Bevölkerungsprognose auf Basis Zensus wird nur ein Bevölkerungsrückgang von 40 % in die Bedarfsberechnung einbezogen.

2. Umgang mit Asylausgaben bei gleichzeitigem Aufnahmegesetz

Eine separate Betrachtung der Asylbewerberleistungen ist nicht notwendig. Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 wurden alle diesbezüglichen Auszahlungen einbezogen. Alle Zahlungen innerhalb des FAG (§ 4a) und außerhalb werden mittels des sonstigen Nettotransfers (Konto 6481) vom Zuschussbedarf abgezogen. Der generelle „Blick nach vorn“ ist nicht notwendig, da das wieder beschlossene Aufnahmegesetz steigende Belastungen insbesondere durch erhöhte Zugangszahlen abdeckt. Allerdings müsste separat geprüft werden, ob die Personalauszahlungen für Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die bedarfserhöhend wirken, Bestandteil der bedarfsgerechten Finanzausgleichsmasse/ Auftragskostenpauschale ist. Wenn ja, müsste eine Korrektur über den Blick nach vorn – Gesetzesänderungen erfolgen

II Horizontale Verteilung

1. Überprüfung der Berechnung der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Kreisstraßenunterhaltung

Im FAG 2015/ 2016 wurde dem Vorbringen des Landkreistages Sachsen-Anhalt in der Anhörung zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes gefolgt. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hatte vorgetragen, dass der Bedarf weit höher wäre als die tatsächlichen Ist-Ausgaben. Für die Unterhaltung der Kreisstraßen sei daher eine Kilometerpauschale vorzusehen, die den tatsächlichen Finanzbedarf bei dieser Aufgabe abbildet und den Wegfall des Dünnbesiedlungszuschlags weitgehend kompensiert. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt bezifferte die Unterhaltskosten mit 5 400 Euro/km und bezog sich dabei auf einen Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Überprü-

fung des Straßenlastenausgleichs im Sächsischen FAG, worin unterschiedliche Parameter zur Bemessung der Kosten herangezogen und beurteilt worden sind.

Mit Anwendung des Festbetrages für die Besondere Ergänzungszuweisung erübrigen sich normalerweise Überlegungen zu etwaigen weiteren Einflussfaktoren (z. B. Remanenzkosten). Dennoch wurde im parlamentarischen Verfahren die Entscheidung getroffen, Remanenzkosten als Erhöhungsfaktor einzubeziehen. Im Ergebnis wurde der Pauschalbetrag 2015 um die Remanenzkosten des Aufgabenfeldes 05 für die Jahre 2014-2015 und der für 2016 um die Remanenzkosten des Aufgabenfeldes 05 für die Jahre 2014-2016 erhöht.

Ab 2017 sollte hier eine Korrektur erfolgen, um nicht weitere Mittel den Schlüsselzuweisungen zu entziehen.

2. Einbezug der Ergebnisse aus dem Zensus

Mit dem Zensus 2011 stehen für die Kommunen Sachsen-Anhalts neu festgestellte Einwohnerzahlen zum Stichtag 9. Mai 2011 zur Verfügung, die auch bereits auf den Stichtag 31.12.2011 fortgeschrieben worden sind. Es ist aber derzeit noch nicht absehbar, wann die weiteren Aufschlüsselungen der Einwohnerzahlen nach Altersklassen (U6 und U27) vorliegen werden. Grundsätzlich fehlt aktuell die Verordnung seitens des MI, um offiziell Zensusergebnisse in die Berechnungen einzubeziehen.

Genauso unklar ist der Zeitpunkt, der Ergebnisbereitstellung aus der 6. regionalisierten Bevölkerungsprognose, die auf Zensus-Ergebnisse fußt.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Aßmann
Editharing 40

39108 Magdeburg

vorab per Mail:
bettina.assmann@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 21.09.2015

Entwurf einer Richtlinie zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen – STARK V

Sehr geehrte Frau Aßmann,

mit Schreiben vom 24.08.2015 haben Sie uns den Entwurf einer Richtlinie zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Wir bedanken uns hierfür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr. Vor dem Hintergrund der im Laufe der 39. Kalenderwoche stattfindenden Gremiensitzungen des Städte- und Gemeindebundes (SGSA) behalten wir uns ergänzende Hinweise zu unserer Stellungnahme ausdrücklich vor.

Grundsätzliche Bemerkungen

Bevor wir zu den konkreten Regelungen Stellung nehmen, erlauben wir uns einige grundlegende Anmerkungen.

Von Beginn an hat der Städte- und Gemeindebund die Nichtberücksichtigung der kreisfreien Städte kritisiert und die bei der Definition der Finanzschwäche herangezogene Umlagekraftmesszahl und die Gleichsetzung mit den Landkreisen, die zu einem Ausschluss der kreisfreien Städte geführt hat, für falsch gehalten. Gerade im investiven Bereich müssen die Oberzentren eine umfangreiche Infrastruktur vorhalten, im Straßenbau sogar die Baulast für Bundes- und Landesstraßen. Der SGSA spricht sich deshalb nochmals für eine Gleichbehandlung aller Städte und Gemeinden bei der Definition der Finanzschwäche aus.

Hinweise zum Richtlinienentwurf

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

Der Richtlinienentwurf beinhaltet an einigen Stellen unterschiedliche Begrifflichkeiten für den gleichen Sachverhalt. So ist beispielsweise von Zuwendung (5.1), Finanzhilfen (6.3) oder auch Beträgen (6.11.2) die Rede. Wir bitten darum, hier eine begriffliche Vereinheitlichung vorzunehmen.

Zu 2.

Die Gemeinden müssen nach § 2 BrSchG den Brandschutz gewährleisten und sind verpflichtet, Brandschutzkonzepte zu erstellen. Diese offenbaren flächendeckend, dass in den kommenden Jahren diverse Investitionen erforderlich sind. Dies trifft insbesondere auch auf Technik und Fahrzeuge zu. Sofern hierfür überhaupt Fördermittel aus anderen Programmen bewilligt werden, sind die Förderquoten häufig zu gering, um eine Finanzierung sicher zu stellen.

Auch wenn die unter 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Förderbereiche eine Anschaffung von Geräten bzw. Technik im Bereich Brandschutz zunächst als fragwürdig erscheinen lassen, bitten wir darum, sich hier im weiteren Abstimmungsprozess mit dem Bund für eine praxistaugliche Lösung einzusetzen.

Zu 2.2

Der unter 2.2 herangezogene Investitionsbegriff im Sinne der Investitionsausgaben gemäß Bundeshaushaltsordnung ist nachvollziehbar. Dass der Richtlinienentwurf ausdrücklich ausführt, dass es unerheblich ist, ob es sich bei den Kommunen haushaltsrechtlich um eine Investition oder eine Unterhaltungsmaßnahme handelt, soweit die Mittel entsprechend der in § 13 Abs. 3 Nr. 2 a – c BHO genannten Zwecke verwendet werden, ist aus unserer Sicht hilfreich. Durch den Verweis auf § 13 Absatz 3 Nr. 2 g BHO dürfte es den Zuwendungsempfängern als Aufgabenträger für Pflichtaufgaben auch möglich sein, in Vorhaben anderer Träger bzw. fremdes Eigentum zu investieren.

Zu 2.3

Gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) werden investive Folge- und Begleitmaßnahmen nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 KInvFG stehen. Die nun im Richtlinienentwurf enthaltene Regelung, dass diese nur förderfähig sind, wenn sie zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele „...**zwingend**...“ erforderlich sind, stellt eine deutliche Verschärfung dar, die wir ablehnen. Wir bitten deshalb um Streichung des Wortes „zwingend“. Gegebenenfalls muss hier - wie schon beim damaligen Konjunkturpaket II - eine sog. FAQ-Liste für Klarheit sorgen.

Zu 3.2.

Bei der unter 3.2 beschriebenen Bewertung der Finanzschwäche fehlt ein Hinweis auf die Vorgehensweise des Landes bei den kreisfreien Städten. Abgesehen von den eingangs beschriebenen Divergenzen zwischen dem Land und dem Städte- und Gemeindebund bei der Definition der Finanzschwäche sollte die Richtlinie die getroffene Entscheidung für die kreisfreien Städte nicht unerwähnt lassen.

Zu 3.3

Da im Falle der Investition von Verbandsgemeinden in fremdes Eigentum das Einvernehmen der betroffenen Mitgliedsgemeinde über die Durchführung der Maßnahme nachzuweisen ist, sollte es für die Durchführung der Maßnahme keine Hindernisse geben, auch wenn die Verbandsgemeinde anspruchsberechtigt ist.

Zu 4.1.2

Der hier mit Blick auf die beweglichen Gegenstände verwendete Begriff der „*Abschreibungstabellen*“ sollte angepasst werden. Die Bewertungsrichtlinie enthält einen zeitlichen Rahmen zur Nutzungsdauer. Die Kommunen verfügen i.d.R. über eine eigene Dokumentation, von welcher Abschreibungsdauer innerhalb dieses Rahmens sie in den einzelnen Fällen ausgehen. Daher regen wir in Satz 2 eine Anpassung wie folgt an: „... *entspricht der Zweckbindungsfrist der in den Abschreibungstabellen bzw. örtlichen Abschreibungsdokumentationen zugrunde gelegten Nutzungsdauer, ...*“.

Zu 4.2

Während § 4 KInvFG das Doppelförderungsverbot zunächst nur auf andere Bundesmittel bezieht, erfolgt durch § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung eine deutliche Verschärfung. Dabei geht es nicht nur um die Aufbringung des Eigenanteils nach 3 Abs. 1 KInvFG aus EU-Mitteln. Vielmehr dürften die vom Bund im Rahmen des KInvFG zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Damit ist die Kombination STARK V und STARK III versagt, was angesichts der Bedeutung der energetischen Sanierung in beiden Programmen nur schwer nachzuvollziehen ist. Das STARK III – Programm speist sich aus Mitteln des EFRE und ELER. Die hierfür derzeit diskutierten Richtlinienentwürfe enthalten ein Doppelförderungsverbot in Bezug auf andere EU-Mittel. Damit dürfte grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, STARK III mit anderen Bundesmitteln zu kombinieren. Während die EU-Kommission mit der Kombination mit Bundesmitteln anscheinend kein Problem hat, werden durch den Bund beim KInvFG die Förderkombinationen deutlich eingeschränkt. Zwar ist das Gesetz bereits beschlossen und die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, gleichwohl weisen wir darauf hin, dass wir diese Verschärfung durch den Bund kritisch sehen.

Wir bitten deshalb, den hier inzwischen diskutierten Lösungsansatz klar getrennt voneinander abrechenbarer Teilprojekte zumindest in einer FAQ-Liste zu präzisieren.

Zu 6.2

Da die geförderten Maßnahmen als unabweisbar im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten, entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und ist zu begrüßen.

§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG regelt, ergänzt durch die Bestimmungen in den jeweiligen Hauptsatzungen (Festlegung der Wertgrenzen), die Zuständigkeit für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Soweit dies die Hauptsatzung bestimmt, kann die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen auch ein beschließender Ausschuss treffen (§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG). Die Regelung in der Richtlinie dergestalt, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ausschließlich der Zustimmung der Vertretung bedürfen, steht somit in einem klaren Widerspruch zur gesetzlichen Regelung und ist

im Übrigen auch nicht erforderlich. Wir bitten deshalb um Streichung des letzten Halbsatzes im Satz 2.

Zu 6.8

Die Regelung sieht vor, dass mindestens die Hälfte des Volumens der „Finanzhilfen“ bis zum 30.09.2016 beantragt werden soll. Sofern mit Beantragung gemeint ist, dass die Kommunen gemäß Ziffer 6.7.1 bereits geleistete oder zur Begleichung anstehende Rechnungen einreichen sollen, dürfte diese Frist deutlich zu kurz sein. Zum einen ist die STARK V - Richtlinie noch nicht in Kraft getreten. Zum anderen stellt die derzeitige Unsicherheit im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung bei STARK III die Kommunen vor nicht unwesentlichen Planungsschwierigkeiten.

Zu 6.11.2

Es sollte auch in dem Fall, dass eine Kommune den ihr zur Verfügung stehenden Anspruch nicht voll ausschöpfen kann, durch die Richtlinie sichergestellt werden, dass die nicht in Anspruch genommenen „Mittel“, wie auch unter Ziffer 6.14, erneut einer kommunalen Nutzung zugeführt werden.

Zu 6.12.1

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Kommunen innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel nachzuweisen haben. Hierzu soll der Hauptverwaltungsbeamte der Bewilligungsbehörde bestätigen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

§ 138 Abs. 1 KVG verpflichtet die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Andere Gemeinden und Verbandsgemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen, wovon diese zum Teil auch Gebrauch machen.

Die vorgesehene Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung führt zu einem derzeit nicht näher bezifferbaren zusätzlichen Prüfungsaufwand, für den keine freien Personalkapazitäten zur Verfügung stehen. Bei den Landkreisen verstärkt sich diese Situation dadurch, dass die überwiegende Zahl der zuwendungsberechtigten Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt. Diese bedienen sich dem Rechnungsprüfungsamt des jeweiligen Landkreises. Insoweit sehen wir zunächst die Bewilligungsbehörde in der Pflicht, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu prüfen.

Sollte an der Regelung zur örtlichen Prüfung der Mittelverwendung festgehalten werden, sehen wir zumindest eine spürbare Verlängerung der derzeit vorgesehenen Frist von 3 Monaten als erforderlich an.

Darüber hinaus halten wir eine Prüfbestätigung durch das jeweilige Rechnungsprüfungsamt für ausreichend. Die Notwendigkeit der Bestätigung der örtlichen Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten erschließt sich uns nicht. Mit Blick auf § 4 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung, wonach eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten soll, bitten wir, auf das Bestätigungserfordernis durch den Hauptverwaltungsbeamten zu verzichten.

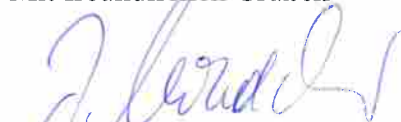
II. Abschnitt: Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

Zu 5.1

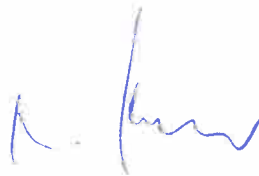
Hier wird bei Fördermaßnahmen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen die Einhaltung der EnEV 2014 gefordert. Viele kommunale Gebäude stehen jedoch unter Denkmalschutz, so dass die Einhaltung der EnEV 2014 praktisch unmöglich ist. Im Falle der Stadt Quedlinburg kommt auch der Einsatz regenerativer Energien (Wind, Solar, Geothermie) zum Ausgleich aufgrund des Welterbestatus ebenfalls nicht infrage. Gemäß § 24 Abs. 1 EnEV kann von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden, soweit bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. Wir bitten daher um folgende Ergänzung: „*Teilsanierungsmaßnahmen mit geringer Steigerung der Energieeffizienz sind zu vermeiden, soweit keine Ausnahme gemäß § 24 EnEV vorliegt.*“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Hinweise Berücksichtigung finden würden und stehen für weitere Gespräche sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt